



# Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG

Die Bundesnetzagentur hat am 27.11.2023 die Festlegungen zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz beschlossen.

Diese neuen Bestimmungen (Az.: [BK6-22-300](#) und [BK8 22/010-A](#)) traten zum **01.01.2024** in Kraft.

Der Netzbetreiber ist damit berechtigt und verpflichtet ab 01.01.2024 den Strombezug neu installierter steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (bspw. Wärmepumpen, private Wallboxen, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme > 4,2 kW) insbesondere bei Gefährdung der Netzsicherheit zu reduzieren.

## Die wichtigsten Informationen und FAQ´s haben wir für Sie hier zusammengefasst:

- **Warum wird die netzorientierte Steuerung eingeführt**

Mit der Umsetzung der Energiewende geht, im Hinblick auf die Elektrifizierung der Wärmeversorgung und des Verkehrssektors, insbesondere ein Hochlauf von Wärmepumpen und Elektrofahrzeugen einher. Damit es beim Anschluss beispielsweise von Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen aufgrund erforderlicher Ertüchtigung der Netzinfrastruktur in der Niederspannung nicht zu Verzögerungen kommt, wird ab dem 01.01.2024 das Instrument der netzorientierten Steuerung eingeführt.

- **Was ist eine „steuerbare Verbrauchseinrichtung“ (SteuVE)?**

Anlage mit Netzanschlussleistung > 4,2 kW und mit (un-)mittelbarem Anschluss in der Niederspannung.

- nicht öffentlich-zugängliche Ladepunkte für Elektromobil
- Wärmepumpenheizungen (unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen)
- Anlage zur Raumkühlung
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung)

Verbrauchseinrichtungen, die nicht unter diese Definition der BNetzA fallen (bspw. Nachtstromspeicherheizungen) sind **keine steuerbaren** Verbrauchseinrichtungen.

- **Welche Bedingungen müssen steuerbare Verbrauchseinrichtungen erfüllen?**

- Steuerbare Verbrauchseinrichtungen müssen fest angeschlossen sein

- die Steuerung erfolgt über ein intelligentes Messsystem in Verbindung mit einer Steuerbox (die Steuerbox wird voraussichtlich erst ab 2026 zur Verfügung stehen); Verschaltungsplan ist in den Ergänzenden Anschlussbedingungen der STEW zur TAB und nach § 14a EnWG zu finden

- **Welche Formen der Netzentgelt-Reduzierung gibt es?**

Im Ausgleich für diese netzorientierte Steuerung erhalten die Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) ein reduziertes Netzentgelt. Die BNetzA hat für 2024 verschiedene Varianten der Netzentgeltreduzierung festgelegt, zwischen denen der Betreiber wählen kann:

- **Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung**

Pauschale Reduzierung, wobei die Bestimmung dieser Pauschale bundeseinheitlich geregelt ist. Die Pauschale wird einmal jährlich gewährt. Das Netzentgelt darf dabei nicht unter 0 € fallen.

- **Modul 2: Prozentuale Arbeitspreisreduzierung**

Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises um 60%. Voraussetzung ist, dass der Verbrauch der SteuVE separat gemessen (separater Zählpunkt) und an einer separaten Marktlokation abgerechnet wird. Das Modul 2 kann ausschließlich nur an Marktlokationen für Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung angewandt werden.

Auf Wunsch können Anlagenbetreiber zwischen den Modulen wechseln.

Die Abwicklung erfolgt immer über Ihren jeweiligen Stromlieferanten.

- **Welche Regeln gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden?**

Verbrauchseinrichtungen, die bereits vor 01.01.2024 angeschlossen wurden, unterliegen den umfassenden Übergangsregelungen die durch die BNetzA vorgesehen sind.

Bestehende Vereinbarungen, die bereits für Verbrauchseinrichtungen ein reduziertes Netzentgelt nach §14a EnWG beinhalten, gelten weiterhin unverändert bis zum 31.12.2028. Ab 2029 werden die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in das neue System überführt.

Bestandsanlagen ohne Vereinbarung bleiben dauerhaft von den neuen Regeln ausgenommen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, freiwillig in die neue Regelung zu wechseln.

- **Welche Anlagen sind nicht von der neuen Regelung betroffen?**

- Anlagen mit einer geringeren Leistung als 4,2 kW
- Anlagen von Großbetrieben und Gewerbe (z.B. Kühlhäuser)
- Anlagen mit Anschluss an die Mittelspannung

- **Was gilt für Nachtspeicherheizungen?**

Für Nachtstromspeicherheizungen gilt die bisherige Regelung nach § 14a EnWG unlimitiert weiter.

- **Ist auch der Haushalts-Bezug von einer Steuerung betroffen?**

Der Haushaltsbezug ist von der Steuerung ausgenommen.

- **Was bedeutet „Steuerung“ und wann darf der Netzbetreiber steuern?**

Mit „Steuerung“ ist eine temporäre Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges der SteuVE auf bis zu 4,2 kW („Dimmen“) gemeint. Der Haushaltsbezug ist von der Steuerung ausgenommen.

Bei einer drohenden Überlastung des Stromnetzes sind Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, die SteuVE im betroffenen Netzbereich zu drosseln. Das nennt man „netzorientierte Steuerung“.

- **Welche Pflichten hat der Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung?**

Der Betreiber ist dazu verpflichtet, seine SteuVE anzumelden bzw. abzumelden und leistungswirksame Änderungen gegenüber dem Netzbetreiber anzuzeigen. Darüber hinaus ist der Betreiber für die Umsetzung der Steuerbarkeit in der Kundenanlage verantwortlich. Änderungen der Steuerungsart (Direktsteuerung, EMS-Steuerung) sind dem Netzbetreiber mitzuteilen.

Der Betreiber muss zudem die Umsetzung der Leistungsreduzierungen dokumentieren und für 2 Jahre vorhalten. Ein Nachweis über die Einhaltung der Steuerungsvorgaben ist sowohl der BNetzA als auch bei berechtigten Zweifeln dem Netzbetreiber vorzulegen.

- **Wo finde ich offizielle Informationen zu den Vorgaben nach §14a EnWG?**

Auf den jeweiligen Seiten der Beschlusskammern 6 und 8 der Bundesnetzagentur finden Sie die Festlegungen, die am 27.11.2023 beschlossen wurden (Az.: [BK6-22-300](#) und [BK8 22/010-A](#)) sowie Anlagen und hilfreiche Präsentationen, Erläuterungen und Stellungnahmen aus dem Konsultationsverfahren.

Die BK6-22-300 regelt die Teilnahmepflicht und die mögliche Steuerung durch die Netzbetreiber, während die BK8-22-010 die vergünstigten Netznutzungsentgelte für Netzanschlüsse mit teilnahmepflichtigen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen regelt.

- **Was wird mit §14a EnWG geregelt?**

Anschlussnutzer in der Niederspannung sollen die Gewissheit und Planungssicherheit erhalten, dass neue Wärmepumpen, private Ladeeinrichtungen, Klimaanlage und Speicher vom Netzbetreiber verzögerungsfrei angeschlossen werden.

Im Gegenzug darf der Netzbetreiber den netzwirksamen Leistungsbezug dieser Anlagen vorübergehend reduzieren, sofern dies für den jeweiligen Netzbereich objektiv notwendig ist. Die Bundesnetzagentur regelt über den § 14a EnWG die Mitwirkungspflichten von Netzbetreibern und Anlagenbetreibern. Vorgesehen dabei ist eine dynamische netzorientierte Ad-hoc-Steuerung, die über intelligente Messsysteme und Steuerboxen realisiert werden soll. Übergangsweise ist auch eine präventive Steuerung über abgestufte Pmax-Leistungskurvendefinitionen möglich. Wettbewerbliche grundzuständige Messstellenbetreiber und wettbewerbliche Messstellenbetreiber sind diskriminierungsfrei in die Herstellung der Steuerbarkeit zu involvieren. Der Netzbetreiber begünstigt die Steuerbarkeit über reduzierte Netznutzungsentgelte der betreffenden Marktlokation, die er über den Lieferanten an den Netznutzer weitergibt.

- **Was ist ein Netzbereich?**

Im Rahmen des §14a EnWG definiert die BNetzA einen Netzbereich wie folgt:

”Netzbereich: Ein durch definierte Trennstellen abgegrenzter Bereich eines Niederspannungsnetzes, der durch eine oder mehrere Transformatorstationen versorgt wird. Dabei kann es sich sowohl um einen einzelnen Strang als auch um ein ganzes Gebiet handeln, das von einer oder mehreren Transformatoren versorgt wird. Maßgeblich für die Betrachtung ist der Schaltzustand der Trennstellen im Regelbetrieb, ...“.

Der kleinstmögliche Netzbereich ist ein Leitungsstrang, der in einer Ortsnetzstation mit einem Transformatorabgang beginnt und an einem Netzanschluss mit zugehöriger Marktlokation und technischer Ressource endet. Netzbereiche setzen sich in der Regel aus mehreren Kabelabschnitten zusammen welche ggf. in Verteilkästen miteinander verknüpft sind und damit für manuelle Schaltungen zugänglich werden. Für die Betrachtung des Netzbereiches wird gemäß §14a-Definition jedoch nur der Schaltzustand im Regelbetrieb herangezogen. Dauerhafte Schaltungen in Ortsnetzstationen und Verteilkästen haben Einfluss auf die Definition des Netzbereiches.

Von den Netzkabeln gehen Hausanschlusskabel ab, die in Netzanschlüsse münden. Netzanschlüsse haben Netzlokations-IDs und begründen Lokationsbündelstrukturen, die u.a. Marktlokationen und steuerbare technische Ressourcen enthalten. Der größtmögliche Netzbereich umfasst alle Kabelabschnitte, die mit einem oder mehreren Transformatoren vermascht sind.

- **Was bedeutet „Steuerung meiner Anlage durch den Netzbetreiber“?**

Zum Schutz des lokalen Stromnetzes und Ihnen als Netzkunde vor Netzüberlastungen, sollen Netzbetreiber die Möglichkeit erhalten, die netzwirksame Leistung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bei Bedarf vorübergehend begrenzen zu dürfen. Diese Steuerung wird jedoch nur in absoluten Notfällen erforderlich sein. Dafür kann der Einbau von Steuertechnik erforderlich sein.

**Wichtig:** Ihre Versorgungssicherheit steht für uns an erster Stelle. Damit es für Sie zu keinen Komforteinbußen kommt, wird stets eine Mindestleistung garantiert. Darüber hinaus bleibt der normale Haushaltsbedarf davon völlig unberührt.

- **Wie funktioniert die Steuerung durch den Verteilnetzbetreiber?**

Zur Steuerung durch den Netzbetreiber ist die Steuerbox im Zählerschrank verbaut, die entweder direkt mit der SteuVE oder über ein Energiemanagementsystem mit der SteuVE verbunden ist. Bei einer drohenden Überlastung des Niederspannungsnetzes wird so die Leistung der Anlage gedrosselt (auf einen Wert von netzseitig minimal 4,2 kW). Ob gesteuert wird entscheidet sich auf Basis von Echtzeit-Messwerten aus dem lokalen Stromnetz.

- **Warum muss ich als Anschlussnehmer/Anschlussnutzer an den Verpflichtungen nach § 14a EnWG teilnehmen?**

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit im Niederspannungsnetz ist ab 01.01.2024 die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen verpflichtend für Netzbetreiber und Anschlussnehmer/Anschlussnutzer umzusetzen.

- **Gilt die Verpflichtung zur Steuerung nach §14a in jeder Spannungsebene?**

Der neue §14a EnWG gilt nur für Anschlüsse in der Niederspannung, nicht in der Mittelspannung.

- **Gelten die Regelungen auch für den „normalen“ Haushaltsverbrauch?**

Die Regelungen gelten nur für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Der normale Haushaltsverbrauch ist ausdrücklich nicht von dieser Regelung umfasst.

- **Gelten die Regelungen zur Steuerung nach §14a auch für öffentliche und halböffentliche Ladeeinrichtungen?**

Nein, §14a umfasst nur private Ladeeinrichtungen.

- **Ich plane die Anschaffung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung. Was muss ich beachten?**

Die Neuregelung betrifft Sie nur, wenn Ihre Anlage nach dem 01.01.2024 errichtet wird und eine Leistung von mindestens 4,2 kW hat.

In diesem Fall haben Sie Anspruch auf reduzierte Netzentgelte nach § 14a EnWG. Diese Reduzierung ist frei wählbar und besteht entweder aus

- Modul 1: einem netzbetreiberindividuellen pauschalen Betrag oder
- Modul 2: einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises (siehe Vergleich Veröffentlichung zu § 14a EnWG der Bundesnetzagentur).

Dafür müssen Ihre Elektroinstallation und Ihre elektrischen Anlagen sowohl den technischen Anschlussbedingungen an das Niederspannungsnetz (TAB) als auch den Ergänzenden Anschlussbedingungen der STEW entsprechen. Sprechen Sie hierfür mit Ihrem Elektrofachbetrieb.

- **Wie erhält der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer das reduzierte Netzentgelt?**

Die Anschlussnehmer/Anschlussnutzer haben in aller Regel keinen direkten Vertrag mit dem Netzbetreiber, sondern mit ihrem Stromlieferanten. Die Netzentgeltreduzierung wird vom Stromlieferanten auf der Stromrechnung separat ausgewiesen.

- **Ich habe bereits eine bestehende steuerbare Verbrauchseinrichtung. Was muss ich beachten?**

Erstmal nichts. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 errichtet wurden und bereits in Betrieb sind, haben Bestandsschutz.

Lediglich Bestandsanlagen, die bereits heute als steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG angemeldet sind, müssen bis Ende 2028 in das neue 14a-Modell überführt werden.

Sofern die Anlagen nicht durch den Anlagenbetreiber überführt wird, ist die Stadtwerke Bamberg verpflichtet bis spätestens zum 31.12.2028 die Anlagen in die neue Festlegung nach EnWG §14a zu überführen.

Nach einem erfolgten Wechsel ist kein Wechsel zurück in den Altvertrag mehr möglich.

Ob Ihre Anlage einen bestehenden 14a-Vertrag hat, können Sie Ihrem Stromliefervertrag entnehmen.

Für Nachtspeicherheizungen bestehen die bislang geltenden Regeln dauerhaft weiter.

- **Wie kann eine Bestandsanlage (Inbetriebnahme bis 31.12.2023) in die neue Regelung wechseln?**

Betreiber von Bestandsanlagen müssen einen Wechsel in die neue Regelung beim zuständigen Netzbetreiber anzeigen. Zusätzlich müssen die technischen Voraussetzungen erfüllt sein.

Für alle technischen Fragen zur Bestandsanlage und dem korrekten Aufbau oder Umbau nach § 14a EnWG, wenden Sie sich bitte an Ihren Installateur bzw. an Ihre Elektrofachkraft.

- **Müssen Anschlussnehmer/Anschlussnutzer damit rechnen, dass sie ihre steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nicht betreiben können?**

Nein. Der Netzbetreiber darf nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur den Strombezug steuerbarer Verbrauchseinrichtungen temporär „dimmen“, wenn eine akute Beschädigung oder Überlastung des Niederspannungsnetzes droht. Aber selbst im Falle eines Steuerungseingriffs muss eine Mindestleistung von 4,2 kW für die steuerbare Verbrauchseinrichtung zur Verfügung stehen, so dass diese weiter betrieben werden kann.

Vollständige Abschaltungen der steuerbaren Verbrauchseinrichtung sind im Rahmen dieser Regelung zukünftig nicht mehr zulässig. Als Ausgleich erfolgt eine Reduzierung der Netzentgelte.

- **Brauchen Netzbetreiber für §14a EnWG ein separates Leitsystem für die Niederspannung?**

Ja, denn klassische Leitsysteme sind auf die Betriebsmittel und automatisierbaren Schaltheandlungen der höheren Spannungsebenen fokussiert und bilden in der Regel nicht die Niederspannung und damit auch nicht die in § 14a EnWG definierten Netzbereiche ab. Auch die Tätigkeitsbereiche des Leitwartenpersonals unterscheiden sich. Daher wünschen sich die meisten Netzbetreiber ein separates Niederspannungsleitsystem, das einen sogenannten „Digitalen Zwilling“ der Niederspannungsnetzbereiche enthält. Das webbasierte KISTERS-Niederspannungscockpit beinhaltet auch für Niederspannungsnetzbereiche SCADA-systemtypische Online-Überwachungs- und Alarmierungsfunktionen. Neben aktuellen Messungen an Trafoabgängen und Verteilkästen werden auch im Minutentakt eingehende Netzzustandsdaten aus den Netzstationen in die Netzzustandsbewertung und Maßnahmendimensionierung integriert. An dieser Stelle müssen klassische Leitsystemfunktionen um Flexibilitätsmanagementfunktionen ergänzt werden.

- **Brauche ich für §14a EnWG ein intelligentes Messsystem (iMSys)?**

Mittelfristig ja

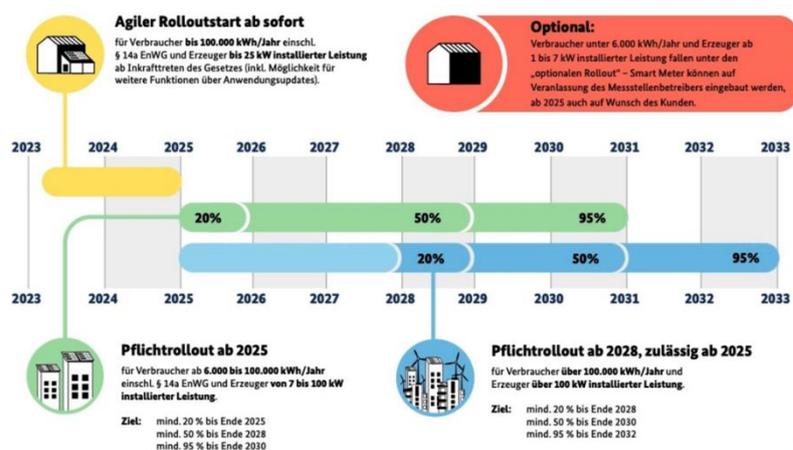
- **Was ist ein intelligentes Messsystem (iMSys)?**

Ein intelligentes Messsystem (iMSys) besteht aus einem neuen digitalen Stromzähler und einem Kommunikationsmodul, dem Smart Meter Gateway. Damit kann das iMSys die Messwerte sicher und verschlüsselt übertragen. Für Sie heißt das, Sie müssen den Zähler nicht mehr ablesen, denn das Gerät übermittelt Ihre Werte automatisch.

- **Wann ist ein iMSys Pflicht?**

Wer im Jahr zwischen 6.000 und 10.000 kWh Strom verbraucht, wird zwingend ein iMSys bekommen.

## GESETZLICHER SMART-METER-ROLLOUTFAHRPLAN



- **Bin ich verpflichtet ein iMSys einzubauen?**

Den Einbau eines Smart Meter kann man als Verbraucher in Deutschland nicht verweigern. In den nächsten Jahren wird in jedem Haushalt ein digitaler Stromzähler angebracht.